

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG), in Verbindung mit § 2 der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.08.1984 erlässt die Gemeinde Großeibstadt folgende

Gebührensatzung
Erdaushub- und Bauschuttentsorgungssatzung
der Gemeinde Großeibstadt

§ 1

Gebührenerhebung/Gebührentatbestand

Die Gemeinde Großeibstadt erhebt für die Benutzung der Deponie Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie benutzt. Benutzer ist, wer Erdaushub, nicht verwertbaren Bauschutt oder verwertbaren Bauschutt (zugelassene Abfallarten) anliefert oder anliefern lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Ablagerung der zugelassenen Abfallarten bestimmt sich nach angelieferten Kubikmetern.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Je Kubikmeter Erdaushub und nicht verwertbarem Bauschutt wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro erhoben.
- (2) Je Kubikmeter verwertbarem Bauschutt wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Ist der verwertbare Bauschutt verunreinigt oder mit Erde, Holz etc. durchsetzt, wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Deponie, also mit der Übernahme der zugelassenen Abfallarten.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.


§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.09.1994 außer Kraft.

Gemeinde Großenstadt
Großenstadt, 08.02.2002


Sebald
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 14.02.2002 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Großenstadt hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.02.2002 angeheftet und am 19.03.2002 wieder abgenommen.

Saal a. d. Saale, 22.03.2002
Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale
I. A.


Staub, Geschäftsstellenleiter

